

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – an Herrn Adel ISSA

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Die an	Herrn Adel Issa
geboren am	02.11.1993
zuletzt aufhältig in	18273 Güstrow, Glasewitzer Chaussee 56

gerichtete Passverfügung mit Androhung des unmittelbaren Zwangs gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6 Asylgesetz (AsylG) sowie § 82 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. § 79 Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V)

vom	10.05.2022
Aktenzeichen:	II.32.4.04/45941

des Landrates des Landkreises Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Kreisordnungsamt des Landkreises Rostock, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, August-Bebel-Straße 3 in 18209 Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Gegen die Passverfügung mit Androhung des unmittelbaren Zwangs (Az.: II.32.4.04/45941) kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage erhoben werden.

Mit Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag



Dabel

SB Rückführung/Ausweisung